



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 28. November 1966

Teil II Nr. 131

Tag	Inhalt	Seite
14.11. 66	Beschluß über die befristete Änderung der Verjährungs- und Berichtigungsfristen für Steuern und andere Ansprüche des Staatshaushaltes	827
28.10. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik. — Arbeitskreisordnung —	827
5.11. 66	Anordnung über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos. — Fisch und Fischwaren —	832
	Berichtigung	834

Beschluß über die befristete Änderung der Verjährungs- und Berichtigungsfristen für Steuern und andere Ansprüche des Staatshaushaltes.

Vom 14. November 1966

1. Die im § 7 der Verordnung vom 3. September 1954 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft — Dritte Steueränderungsverordnung — (3. StAVO) (GBl. S. 775) festgelegten Fristen für die
 - Verjährung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer und der Steuer des Handwerks,
 - Berichtigung der Festsetzungen für diese Steuern
 werden, wegen der Konzentration der Kräfte auf die Durchführung der 3. Etappe der Industriepreisreform befristet, wie folgt geändert:
 - a) die Steueransprüche auf die vorgenannten Steuern verjähren für das Jahr 1964 nicht vor dem 31. Dezember 1967 und für das Jahr 1965 nicht vor dem 31. Dezember 1968,
 - b) die Fristen, innerhalb derer eine Berichtigung von Steuerfestsetzungen (Veranlagungen) der vorgenannten Steuern für die Jahre 1964 und 1965 möglich ist, werden um ein Jahr verlängert.
2. Die Verlängerung der Verjährungsfristen gemäß Ziff. 1 gilt auch für Ansprüche des Staatshaushaltes aus der Durchführung des Gewinnausgleichs und der Abführung von Kostendifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform gemäß Anordnung vom 9. Dezember 1964 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden (GBl. II S. 995) sowie aus der Rückzahlung von unberechtigt ausgezahlten

Preisstützungen gemäß Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158).

Berlin, den 14. November 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik.

— Arbeitskreisordnung —

Vom 28. Oktober 1966

Auf Grund des § 24 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) — nachfolgend Verordnung vom 12. Mai 1986 genannt — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Bildung
der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise
Rechnungsführung und Statistik**

§1

(1) Zur Unterstützung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe bei der Lösung ihrer Aufgaben zur Spezifizierung, Durchsetzung und ständigen Vervollkommnung des einheitlichen Systems von